



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Mehrere Entscheidungen zur Antragsveranlagung

Stand: 25.10.2006

Der BFH hat sich gleich in einer Vielzahl von Entscheidungen mit der zweijährigen Ausschlussfrist bei der Antragsveranlagung nach § 46 EStG beschäftigt. Der Tenor dieser per Saldo positiven Aussagen kann auch von Anlegern dazu verwendet werden, nachträglich Werbungskostenüberschüsse bei den Kapitaleinkünften oder Spekulationsverluste erstmalig zu erklären. Das gilt zumindest, wenn sie auch Arbeitslohn beziehen, der dem Lohnsteuerabzug unterliegt.

Im Einzelnen:

- Bei negativen Einkünften aus anderen Einkunftsarten von mehr als 410 Euro ist eine Veranlagung von Amts wegen durchzuführen. Denn der Begriff Einkünfte des § 2 Abs. 2 EStG umfasst nicht nur die positiven, sondern auch die negativen Einkünfte. Sofern bei der Antragsveranlagung nach § 46 EStG nur positive Einkünfte berücksichtigt werden, wird eine Gleichmäßigkeit der Besteuerung verfehlt (21.9.2006, VI R 47/05 und VI R 52/04).
- Die zweijährige Ausschlussfrist stellt eine verfassungswidrige Benachteiligung von Arbeitnehmern gegenüber anderen Steuerpflichtigen dar, die von Amts wegen veranlagt werden. Daher wird dem BVerfG die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob die Frist für die Antragsveranlagung gegen den allgemeinen Gleichheitssatz in Art. 3 GG verstößt (22.5.2006, VI R 49/04 und VI R 46/05, beim BVerfG unter 2 BvL 55/06 und 2 BvL 56/06 anhängig).
- Einem Arbeitnehmer ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Ausschlussfrist versäumt hat, diese Voraussetzung aber ohne Verschulden nicht kannte. Dabei dürfen die Anforderungen an die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung nach § 110 AO nicht überspannt werden (22.5.2006, VI R 51/04).
- Stellt sich nach dem Erlass eines Schätzungsbescheides über die anschließend eingereichte Erklärung heraus, dass lediglich die Voraussetzung für eine Antragsveranlagung vorliegt, ist



die Zweijahresfrist unerheblich. Daher ist die Erklärung im Rahmen des Einspruchsverfahrens zu berücksichtigen (22.5.2006, VI R 15/05).

- Eine Einkommensteuererklärung ist auch dann nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abgegeben, wenn ein auch einseitig privat gedruckter oder fotokopierter Vordruck verwendet wird, der dem amtlichen Muster entspricht. Somit reicht die rechtzeitige Abgabe eines solchen Formulars, um die zweijährige Antragsfrist zu retten (22.5.2006, VI R 15/02)
- § 46 EStG enthält keine gesonderte Rechtsgrundlage für die Änderung bestandskräftiger Steuerbescheide. Ist über den Einkommensteueranspruch bereits durch einen solchen bestandskräftigen Bescheid entschieden worden, vermag auch ein fristgerechter Antrag auf Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG keine erneute Entscheidung über diesen Anspruch herbeizuführen (22.5.2006, VI R 17/05).
- In § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG sind bei der Ermittlung der Summe der einkommensteuerpflichtigen Einkünfte die Vorschriften über den Verlustausgleich in § 2 Abs. 3 EStG zu berücksichtigen. Die Vorschrift galt allerdings nur bis zum VZ 2003 (22.5.2006, VI R 50/04).

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Rolfjosef Hamacher

Fon 0221/47 43 440

Fax 0221/47 43 499

hamacher@axis.de

oder

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs

Grunerstraße 33 40239 Düsseldorf

Fon: 0211/43 83 560

Fax: 0211/43 83 5611

E-Mail: bernhard.fuchs@rafuchs.de

E-Mail: fuchs@axis.de